

Texte aus der Dokumentationsbibliothek



TP 1990-3, s.16-17, Die Fallgatter auf Baschär
Terra Plana
Benedikt Ackermann, Vilters

Benedikt Ackermann, Vilters +

Die Fallgatter auf Baschär

Der Baschärrodel im Archiv der Kirchgemeinde Vilters

Das älteste schriftliche Dokument in unserem Kirchgemeinearchiv wurde im Jahre 1475 verfasst. Es ist dies ein in dünnem Leder gebundenes Heft. Es enthält sieben Spruchbriefe, also obrigkeitliche Verfügungen oder Schlichtungen von Streitigkeiten betreffend die Weidrechte auf den Alpen und im Tal. Auch die Regelung der Wuhrpflichten am Valeisbach in Vilters ist darin enthalten. All das, wie auch der genannte Baschärrodel, ist in der Briefschrift des 15. bis 17. Jahrhunderts geschrieben, nach der heutigen Schriftsprache schwer verständlich.

Was hier zur Geltung kommen soll, ist die Regelung der Nutzungsrechte der Weiden auf Baschär. Auch waren damit nicht wenige Pflichten verbunden. Die grosse Ebene im oberen Sarganserland war Allmeind der drei Kirchgemeinden Ragaz, Mels und Sargans, also Nutzland, Eigentum des Klosters Pfäfers. Der Landvogt im Sarganserland hatte ein Mitspracherecht über die Nutzung dieser Weiden. Da um diese Zeit Vilters noch keine eigene Pfarrei war, sondern zu Mels gehörte bis zur Loslösung am 15. Februar 1487, ist von einer Vilterser Baschär nichts erwähnt. Mit der Gründung der Pfarrei wurde dieses ebene Land aber deren Eigentum, darum auch diese Dokumente im Archiv der Kirchgemeinde.

Von altersher spricht man von einer Ragazer, Vilterser, Melsener und Sarganser Baschär. Die frühere Schreibart war Buschar, laut Terra plana Nr. 1/1987, Seite 34 unten. Damals gab es in Ragaz, Mels und Sargans die Kilchhörenen, heute sagt man Kirchgemeinden. Zum besseren Verständnis dieses Rodels müssen wir uns die Ebene im oberen Sarganserland wie folgt vorstellen: Damals durchfloss der Rhein in unregelmässigen Flussläufen die heutigen fruchtbaren Rheinauen. In dieser Zeit gab es auch schon die vielen Giessen, also Grundwasserströme. Was südlich dieser Fluss- und Bachläufe lag, wurde Baschär oder Buschar genannt. Das war Schwemmland oder sogenannte Schwettenen, aus denen dann die Magerwiesen entstanden.

Diese Ebene, zum Teil noch mit Föhrenwald bestanden, war quer zum Tal mit zwei star-

ken, hohen Zäunen unterteilt. Vom einen in den andern Baschärteil gelangte man durch eine Lücke, die mit einem Fallgatter geöffnet und geschlossen wurde. Ob wohl der Name Fallers (Widrigs in Bad Ragaz) damit etwas zu tun hat? Das Öffnen und Schliessen dieser Gatter wurde mit dem Baschärrodel obrigkeitlich geregelt. Privatbesitz gab es seinerzeit auf Baschär nicht, denn das Land gehörte direkt dem Kloster Pfäfers und indirekt eben den drei Kirchgemeinden. Über den Umfang der im Baschärrodel gefällten Bussen ist es bei den damals verschiedenen Geldwährungen nicht leicht, eine heute gültige Wertung vorzunehmen. Der in ein verständlicheres Deutsch übertragene Rodel lautet:

«Zu wissen sei allen, dass auf heute Montag nach dem Sonntag Jubilate (5. Sonntag nach Ostern) die ehrsamten und weisen Peter Kraft, genannt Gilg, Schultheiss zu Sargans, Klaus Geel, Bürger daselbst, und Peter Schwigli von Vild an einem Teil, Konrad, Johannes und Ruedi Vesti und Hannsli Stucky, alle drei von Mels, am andern Teil und Jörg Locher, Untervogt, Andreas Berger, alt Richter, und Heini Albrecht, alle drei von Ragaz, am dritten Teil, alle zusammen als Boten von der ganzen Gemeinde wegen der drei Kirchgemeinden Sargans, Mels und Ragaz diese hiernach beschriebene Ordnung, Stück und Artikel Baschär (Buschar) berührend, hierfür gegeneinander und kanntlich und tätiglich zu halten abgemacht und gesetzt haben, bei den Bussen, die hiernach genannt werden. Es sind dies die Artikel:

Item, zum andern, es soll niemand auf Baschär mähen bis St. Bartholomäus (24. August), es wäre dann so, dass die drei Kilchhörenen den Ruf zu machen täten. Und wer anders sagt und es nicht hält, den will man strafen von jedem Mader einen Schilling. Ausgenommen wer Stadel dort hat, der mag um die Stadeleinfahrt ungefähr oder ungenau mähen, aber nicht auf die Grenze dieser Wiese. Und dasselbe gemähte Heu in den Stadel werfen und auch nicht abführen, damit niemand dem andern schade.

Item, zum dritten, wer aber Heu ab Baschär führt vor dem dritten Tag nach St. Bartholomäus, den will man auch bei einem Pfund Pfennig strafen.

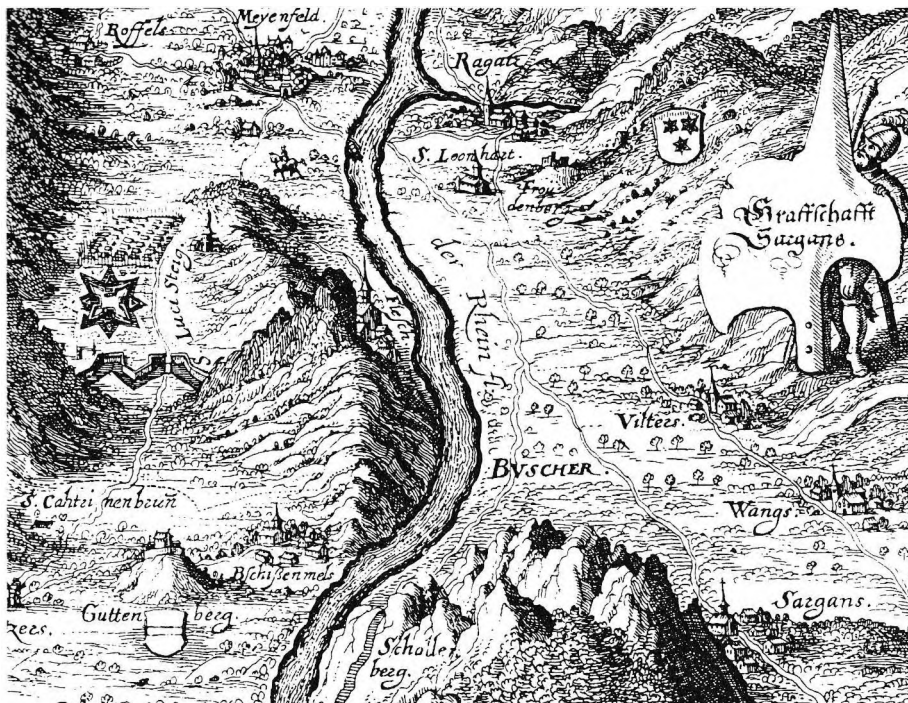
Item, zum vierten, es soll auch jedermann auf Baschär zwischen den Weiden und auf des Rheins Börter und Giessen und sonst allenthalben zu ausgehendem Mai Zäune erstellen und bis am Abend des dritten Tages ganz gezäunt haben. Wer aber das nicht tut, der oder dieselben sollen dann jedem der Länge entsprechend Zäune erstellen, so weit er über dieses Stück fährt. Doch wem der Rhein zum Teil aufgeschwemmt hat, dem soll seine Zäunung am verlorenen Stück Boden, wenn er hiernach dazu kommen möchte, ohne Schaden sein.

Item, zum fünften, es sollen weder die von Sargans und Mels, ja niemand, wer er auch sei, von ausgend Mai bis zu St. Michaelstag (29. September) denen von Ragaz nicht in ihr Eigen treten, noch freventlich Vieh hineintreiben, als allein diese selbst. Und hier wiederum jene von Ragaz jenen von Mels und Sargans nicht in ihr Eigen. Und wer das sonst freventlich täte, demselben sollen und mögen jene, denen so etwas geschieht, ein Haupt Vieh pfänden, soviel das nach Baschärrecht wert ist. Und die Parteien mögen zu ewigen Zeiten zusammenhalten. Wenn einer meinen sollte, dass ihm mehr Wiese gehörte, möge ihm der andere Teil das gestatten. So sollen sie sich gütlich einigen und einander nicht daran hindern.

Item, zum sechsten, es soll niemand fremdes Vieh, also nicht selbst überwintertes auf Baschär treiben, der nicht das Recht dazu hat, wer das aber dennoch tue und nicht aufhöre, dem wolle man strafen ein Haupt Vieh um Ausbedung (nach geltendem Recht). Und das um so mehr, als wenn man erfahren würde von einem, der es dem andern vorenthalten sollte, dass einer sein Vieh nicht rechtens auf Baschär treibe, den soll man auch strafen um Ausbedung von etlichen Häuptern, wenn er gegen diese Vorschriften sich vergeht.

Item, zum siebenten, soll niemand seine Schafe auf Baschär treiben, der kein Recht dazu hat, also nur die Schafe, die einer selbst in seinen Gemächern, Häusern, Scheunen oder Stadeln überwintert hat. Wer aber etwas anderes tue und überführt wird, dem will man auch ein Haupt Vieh um Ausbedung nehmen.

Item, zum achten, welcher oder welche Schafe sammeln wollen (kaufen), seien das Metzger oder andere, die mögen zu den Geschworenen gehen, gleich in welcher Kirchgemeinde das sei. Und wenn diese



Die grafisch hervorgehobene Bezeichnung Baschär (Buscher) auf der Karte (Ausschnitt) der «Graffschaft Sargans» 1634, weist auf die einstige wirtschaftliche Bedeutung der Rheinauen hin.

zum Geschworenen kommen, so sollen dieselben einem jeden erlauben, drei Tage lang Schafe zu kaufen, und nur diese Zeit und nicht länger. Wer das übertrete, dem will man auch ein Haupt Vieh wegnehmen um Ausbedung.

Item, zum neunten, es soll niemand auf Baschär fahren in drei Tagen, wenn er nicht dazu ermächtigt wurde, weder mit Holz, mit Ware oder zu den Rütenen oder sonst mit andern Dingen. Es sollen aber die Rechten gestraft werden, welche bis drei Tage nach St. Bartholomäus das trotzdem tun und die Vorschriften nicht einhalten. Die will man strafen um einen Schilling, so viel überfahren (zuwidergehandelt) wird.

Item, zum zehnten, wer der wäre, der Vieh auf Baschär treibe und keine eigenen Wiesen (Lehen) dort habe, in welcher Kirchgemeinde er auch sei, dessen Vieh soll dann diejenigen Hirten, die von den betreffenden Kirchgemeinden dazu aufgeboten werden. Wenn dann einer auftreibt, so soll er verpflichtet sein, am Rhein zu wahren, damit jedermann gleich behandelt sei. (Diese Wahrungspflicht am Rhein bestand über viele Jahrzehnte. Siehe auch Dammerlied von Vilters in der Schrift von Leonhard Bigger «Dorfgeschichte von Vilters», Seite 139/140.)

Item, zum elften, es ist abgemacht, wer der wäre, der Bündten auf Baschär hat, der soll diese in den nächsten drei Tagen an allen vier Enden auf tun und darin Lücken machen, vier Klafter weit (1 Klafter = 7 Fuss, 1 Fuss = ca. 30 cm). Und wer das nicht macht, soll man um einen Schilling strafen.

Ende Mai soll jedermann die Zäune an solchen Bündten wieder erstellen. Fürderhin soll zu ewigen Zeiten niemand auf Baschär solche Bündten machen. Und wer das dennoch tut, der soll einer Busse von einem Schilling verfallen. Und sollte einer zu Sargans solche Bündten machen und von den Geschworenen verzeigt werden, auch würden diese Geschworenen die Macht haben, die Fehlbaren zum Dammen am Rhein zu strafen, wenn es nötig ist.

Item, zum zwölften, ist auch abgemacht, wer der wäre, der ein Värrieh (Pferch) haben will, der mag zumachen und mit seinen Leuten mähen, und der Pferch soll am Tag offen sein. Es mag einer einen Pferch machen, so gross als notwendig ist, ungefähr (ohne Gefahr). Und diesen auf seinen Wiesen rücken, so viel er will. Doch wenn man auf Baschär auszieht, so soll man Pferch und Zäune auch zusammenräumen und alles zusammenstellen. Wer das nicht tut, den soll man einen Schilling strafen, wenn jemand davon etwas erfährt.

Item, zum dreizehnten Stück ist bestimmt, dass die beiden Kirchgemeinden Sargans und Mels und wer darin gesessen, mit seinem Vieh weiter als über die Saar fahren und treiben soll. Die von Ragatz aber auch nicht weiter als bis zum Fallgatter und zum Brüel. Dann soll jeder am Tag sein Vieh gehen lassen und am Abend wieder einfassen, alles ohne Gefahr und Gwerd. So ist es auch wegen den Schafen abgemacht, dass die drei Kirchgemeinden ihre Schafe über die obgenannten Marchen treiben

sollen. Und wenn sie dann dahin getrieben sind, so soll man sie gehen lassen, wo sie wollen. Wenn die Schafe auseinanderlaufen, so ist es den Hirten freigestellt, dass sie den kleineren Teil der Schafe zum grösseren Teil treiben. Wenn eines Hirten Schaf sich zu den andern begibt, so sollen die Hirten diese wieder ausscheiden. Indes soll er die seinen so gut wie möglich zusammenhalten, damit er diese am Abend einpferchen kann. Die Hirten sollen auch achten, dass niemand zu ihren Hütten komme, als vergäuerlich ist. Wer diese Bedingungen nicht einhält oder halten will, so sollen die Geschworenen der drei Kirchgemeinden zusammenkommen und sagen, was strafbar sei. Wer sich dagegen verstösst, soll mit einem Schilling bestraft werden.

Item, es sollen die Bussen, die gefällt werden, je zur Hälfte, also ein Viertel den Herren zu Pfäfers und auf Schloss Sargans zufallen. Der andere Halbe soll an das Rheinuhr bezahlt werden, wo es von den drei Kirchgemeinden dazu verbraucht werden mag. Wenn die Herren Geschworenen zum Schutze der Sache angerufen werden, so sollen diese zusammenkommen und sagen, was strafbar sei, wer sich dagegen verstösst, soll mit einem Schilling bestraft werden, ja ohne Gnaden die Bussen einziehen.

Um all das zu verkünden, ist dieser Brief dreifach und auch gleichlautend geschrieben, und jede obgenannte Kirchgemeinde erhalte auf obgenannten Tag ein solches Stück.»

Dieser Baschärrodel wurde anno 1481 ausgefertigt und auf den St.-Bartholomäus-Tag 1590 urkundlich erneuert zuhanden des vornehmen, weisen Äberhard Kraft, Schultheiss zu Sargans. Der neue, geschrieben und gezeichnet von Landschreiber Galaty, lautet wörtlich wie der alte.